

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 32 (1916)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

riedigungen, über den Platz zwischen Straßennrand und Baulinie, über Bauten, die in oder über den öffentlichen Grund vorpringen, über die Anlage erhöhter Trottoirs, sowie über das Recht zur Anbringung von Tafeln mit Straßennamen usw.

Im zweiten Hauptabschnitt (Beziehungen der Gebäude zu den benachbarten Grundstücken) finden wir Vorschriften über die geschlossene und offene Bauweise (Abstand = 0, oder dann 6 m von der Grenze, bezw. 3 m von der Grenze, sofern der Gebäudeabstand 6 m beträgt). Um gegen Übelwollen des Nachbarn zu schützen, wurde u. a. festgelegt: „In geschlossenen Quartieren hindern Dachvorsprünge oder Riecher in einer Seitenwand eines Gebäudes nicht, an diese Wand ein Gebäude anzulehnen, wenn das Dachwasser anderweitig abgeleitet oder die Räumlichkeit, für welche die zu verbauende Öffnung bestimmt war, anderswoher mit zureichendem Licht versehen werden kann, in der Meinung, daß die Kosten der Veränderung sicher zu stellen und dem Eigentümer nebst den Nachteilen aus vorübergehender Störung zu ersetzen sind“. Bei Meinungsverschiedenheiten war das Vermittlungsverfahren durch den Gemeinderat vorgesehen; erst wenn diese mißlang, mußte der Zivilrichter entscheiden.

Unter den Vorschriften des dritten Abschnittes, über die vor Ausführung einer Baute erforderlichen Maßnahmen, sind die Grundsätze niedergelegt für die Planengabe, Aufstellung eines entsprechenden Wäfers; Angabe von Gewerben, gegen deren Ausübung allfällige Einsprachen zu gewärtigen waren, sowie über den Beschuld des Gemeinderates, der binnen 14 Tagen nach Einreichung der Pläne erfolgen soll.

Vorschriften für den Bau selbst: Hier finden wir die allgemeinen Bestimmungen über Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, über Sicherheitsvorkehrungen für Arbeiter und Vorübergehende, über die allfällige Überbauung von Höfen, Gärten und Zwischenräumen, über die Ausführungsart der Umfassungsmauern, über die Erstellung, das Unterfangen und das Erhöhen von Brandmauern, über die Feuerpolizei, über Belästigung durch Rauch und Staub, über die Entfernung des Dach- und Abwassers. Interessant sind namentlich folgende Bestimmungen: „Zwischen Gebäuden von weniger als 30 Frontbreite darf, bei gegenseitigem Einverständnis der Eigentümer, anstatt einer Brandmauer eine bis zum First reichende ausgemauerte und gegenseitig verputzte Kegelwand angebracht werden; zwischen zwei förmlichen Brandmauern dürfen jedoch nie mehr als zwei Gebäude enthalten sein“.

„Außer bei freistehenden Häusern, ist es gänzlich verboten, sowohl bei Neubauten als bei Änderung schon vorhandener Gebäude, deren Stiebelsetten ohne Not den Gassen und Plätzen zuzufehren, sondern dieselben sind wo immer möglich, auf die Scheldemauern zu stellen, so daß eine Dachfläche vorne gegen die Gasse, die andere aber rückwärts fällt. Die Höhe der Dächer darf nicht mehr als die halbe Tiefe der Häuser betragen.“

„Wer in einem Raume, der an eine gemeinschaftliche Mauer grenzt, ein Magazin anlegen will, welches zur Aufbewahrung von ätzenden, Holz und Steine zerstörenden Stoffen, wie z. B. Kochsalz, dienen soll, muß von dieser Mauer wenigstens 3 Fuß entfernt bleiben und in dieser Entfernung abgesonderte Wände von Holz und Stein aufzuführen.“

„Geschlossene Gartenhäuser unterliegen sowohl hinsichtlich Wäferanzelge, als überhaupt allen in dieser gesamten Bauordnung angeführten Bestimmungen, und es werden dieselben je nach ihrer projektierten Größe und Ausdehnung als Wohngebäude oder aber als Nebengebäude angesehen werden.“

Wo es möglich ist, müssen die neuen Bestimmungen auch in schon bestehenden Gebäuden durchgeführt werden.

Zu erwähnen sind ferner folgende etwas dürftigen Bestimmungen über die Anlage neuer Quartiere:

„Größere Komplexe von Gebäuden, welche von Privaten oder Korporationen ausgeführt werden, sind mit einem zweckmäßigen Straßen- und Dolensystem, das sich demjenigen des Fleckens passend anzuschließen hat, zu versehen, sowie nach Anleitung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu erbauen.“

Als Minimum der Straßenbreiten wird festgesetzt:

- a) Für Hauptstraßen 30 Fuß.
- b) Für Neben- und Hinterstraßen 24 Fuß.

Die Pläne und Baubestimmungen für solche Privat-Quartieranlagen sind von den Unternehmern dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf.“

In den Strafbestimmungen sind neben den Übertretungen, die durch die Strafgesetze geahnt werden, Bußen von Fr. 5.— bis 20.— vorgesehen. „Für die Übertretungen haftet zunächst der Bauherr; jedoch können auch die Architekten, die Bauunternehmer und die Bauhandwerker für die ihnen zur Last fallenden Fehler mit Strafe belegt werden.“

Der Vollzug der Bauordnung lag dem Gemeinderat ob; er war jedoch berechtigt, die Handhabung einzelner Abteilungen der Baukommission oder dem Gemeindeamt zu übergeben.

Wie man sieht, war diese Bauordnung schon ganz eingehend gehalten; in feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht galten die darin niedergelegten Grundsätze auf Jahrzehnte hinaus. (Fortsetzung folgt).

## Verschiedenes.

**Gasversorgung Langnau (Bern), Rothenbach & Co. R. A. G.** Im Jahre 1915, dem zweiten Betriebsjahre des Unternehmens, wurden 129,138 m<sup>3</sup> Gas abgegeben, 24,135 m<sup>3</sup> oder nahezu 23 Prozent mehr als im Vorjahr. Das Gesamtergebnis ist um Fr. 4559.18 günstiger als im Vorjahre. Die Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung und Bilanz, sowie den Bericht der Revisoren. Die Herren E. Reichen-Sänger, Fabrikant, Langnau, Sigm. Schenter, Fabrikant, Langnau, Mr. Rothenbach, sen., Bern, Joh. Dübi, Direktor, Gerlafingen, Alb. Berger, Kaufmann, Langnau, wurden als Mitglieder des Aufsichtsrates bestätigt, ebenso als Rechnungsrevisoren die Herren Adolf Hediger, Buchhalter, und Eug. Lehmann, Kaufmann, sowie als Suppleant Herr Hans Zürcher, Fabrikant, alle in Langnau.

**Gaswerk Luzern.** Der Stadtrat bewilligte einen Baukredit von 4500 Fr. für die Verlängerung der Gasleitung in Emmenbrücke, um den dortigen Gesuchen um Abgabe von Gas zu entsprechen.

**Die Gasversorgung Goldaus vom Gaswerk im Schwyz-Seewen rückt vorwärts.** Das Gaswerk habe die Konzession für Lieferung von Gaslochapparaten und Gasöfen den Herren Gebr. Bugmann in Goldau übertragen, die Konzession für Hausinstallationen dem Institute Bethlehem in Zimmensee.

**Portland-Zementwerk Thayngen.** Die Dividende für das Geschäftsjahr 1915 gelangt für Stamm- und Prioritätsaktien, wie für das Vorjahr, mit 5 % zur Verteilung.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.